



# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 5 PKH 8.12  
VGH 1 S 2465/11

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 4. Dezember 2012  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Vormeier,  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Stengelhofen und  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Fleuß

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

- 1 Der gesetzliche Vertreter des Klägers hat die Gegenvorstellung des Klägers gegen den ablehnenden Beschluss des Senats vom 8. Oktober 2012 - BVerwG 5 PKH 8.12 - mit Schriftsatz vom 29. November 2012 zurückgenommen bzw. nicht genehmigt. Das Verfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtsgebühren für das Verfahren sind nicht entstanden.

Vormeier

Stengelhofen

Dr. Fleuß